



Deutscher Steuerberaterverband e.V. · Littenstraße 10 · 10179 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Bundesministerium der Justiz
Referat R A 6 - Insolvenzrecht
Frau Ulrike Becker
Mohrenstraße 37
10015 Berlin

Per E-Mail: becker-ul@bmj.bund.de

Kürzel	Telefon	Telefax	E-Mail	Datum
See/ Bo R3/13	030/27876-2	030/27876-799	dstv.berlin@dstv.de	13.2.2013

Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen

Sehr geehrte Frau Becker,

vielen Dank für die Übersendung des Diskussionsentwurfs eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen und für die damit verbundene Gelegenheit, zu Ihrem Entwurf Stellung zu nehmen.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt den vorliegenden Diskussionsentwurf und die damit verbundene Bestrebung, mit der nächsten Stufe der Insolvenzrechtsreform die Reformbemühungen weiter voranzutreiben, um sanierungsfähigen Unternehmen und Personen, die in eine wirtschaftliche Schieflage geraten sind, einen finanziellen Neustart zu ermöglichen und eine Sanierungskultur in Deutschland zu etablieren, denn die Sanierung von Unternehmen dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen. Mit dieser dritten Stufe sollen Vorschriften für eine Koordinierung und Bündelung der Insolvenzverfahren über das Vermögen konzernangehöriger Gesellschaften in die Insolvenzordnung aufgenommen und damit Vorschriften geschaffen werden, die es ermöglichen, die in allen insolventen Konzerngesellschaften vorhandene Haftungsmasse im Interesse der Gläubiger zu maximieren oder Maßnahmen einzuleiten, die der Sanierung der Unternehmensgruppe oder Teilen hiervon dienen.

Der DStV befürwortet angesichts der großen Bedeutung, die Unternehmensgruppen für die gesamte Wirtschaft haben, und angesichts der Tatsache, dass auch mittelständische Unternehmen häufig in eine Unternehmensgruppe eingebunden sind, die Einführung

Littenstraße 10 · 10179 Berlin · Telefon (030) 2 78 76-2 · Telefax (030) 2 78 76-799 · E-Mail: dstv.berlin@dstv.de · Internet: www.dstv.de

Präsident: StB/WP Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald

Hauptgeschäftsführer: RA/FAStR Prof. Dr. Axel Pestke · Geschäftsführer: RA Wolfgang Strothe, RA/StB Norman Peters

AG Charlottenburg, Nr. 20931 · Steuer-Nr. 27/620/52326

Deutsche Bank AG Berlin · Kto.-Nr. 0 437 537 400 · BLZ 100 700 00 · IBAN DE68 1007 0000 0437 537400 · BIC (SWIFT-Code) DEUTDEBB

Wir sind von der DQS zertifiziert nach ISO 9001: 2008.

besonderer Regelungen für den Fall der Insolvenz von konzernangehörigen Unternehmen und die damit verbundene Ermöglichung von Insolvenzbewältigungsstrategien mit dem Ziel, die Situation der Gläubiger im Vergleich zur unkoordinierten Abwicklung der Einzelinsolvenzen zu verbessern. Die angestrebte Gesetzesänderung, die dazu beitragen soll, im Interesse der deutschen Wirtschaft die Möglichkeit zu schaffen, Unternehmensgruppen insolvenzrechtlich als wirtschaftliche Einheit zu erhalten, wird ausdrücklich begrüßt. Dies kommt letztendlich auch einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland zugute.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 3a InsO-E Gruppen-Gerichtsstand/ § 3b InsO-E Verweisung an Gruppen-Gerichtsstand

Die Einführung eines Konzerngerichtsstands und die entsprechende Verweisungsmöglichkeit werden grundsätzlich als Maßnahme der Effizienzsteigerung begrüßt. Je mehr Insolvenzverfahren einer Unternehmensgruppe an einem Gericht geführt werden, desto leichter kann eine Abstimmung über die einzelnen Verfahren koordiniert werden. Verbesserungsbedarf sieht der DStV allerdings noch im Interesse der Rechtssicherheit und Praktikabilität bei der Ausgestaltung des Gruppengerichtsstands als ausschließlichen Gerichtsstand z.B. am Sitz der Konzernmutter. Um zu gewährleisten, dass in Insolvenzsachen erfahrene Richter mit diesen komplexen Insolvenzverfahren betraut werden, könnte zudem eine Konzentration der Zuständigkeiten für Insolvenzsachen in Erwägung gezogen werden.

§ 3b Absatz 3 Entlassung vorläufiger Insolvenzverwalter

Positiv ist die dem Gericht des Gruppen-Gerichtsstands eingeräumte Möglichkeit, einen vom Erstgericht bestellten, vorläufigen Insolvenzverwalter zu entlassen, wenn dies erforderlich sein sollte, um nach § 56b InsO-E eine Person zum Insolvenzverwalter in mehreren oder allen Verfahren zu bestellen. Diese Maßnahme trägt zu einer effizienteren und einheitlicheren Abwicklung im Gläubiger- und Konzerninteresse bei. Es sollte in der Praxis dann allerdings darauf geachtet werden, dass dies nicht zu Lasten einzelner Berufsgruppen geht, die als vorläufige Insolvenzverwalter bestellt werden.

§ 13a InsO-E Antrag zur Zuständigkeit bei Unternehmensgruppen

Ausdrücklich befürwortet wird, dass bereits in dem Antrag auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstands bzw. in einem Verweisungsantrag nach § 13a Abs. 1 Nr. 3 InsO-E von dem Antragssteller eine Aussage dazu getroffen werden soll, ob eine Fortführung oder Sanierung der Unternehmensgruppe oder eines Teils davon angestrebt wird.

§ 56b InsO-E Verwalterbestellung bei Schuldnern derselben Unternehmensgruppe

Die Insolvenzgerichte werden für den Fall, dass über das Vermögen von gruppenangehörigen Schuldern die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird, verpflichtet, sich untereinander (§ 269b InsO-E) darüber abstimmen, ob es im Interesse der Gläubiger liegt, nur eine Person als Insolvenzverwalter zu bestellen. Diese Maßnahme vereinfacht die Verfahrensabstimmung erheblich, macht erforderliche Kooperationsmaßnahmen weitgehend entbehrlich und wird ausdrücklich zur Steigerung der Effizienz begrüßt. Unterstützt wird ebenfalls, dass der Diskussionsentwurf keine grundsätzliche Pflicht zur Bestellung eines einzigen Insolvenzverwalters für alle gruppenangehörigen Unternehmen vorsieht, so dass hinreichende Flexibilität verbleibt, um diese Entscheidung an den konkreten Anforderungen des Einzelfalls festzumachen. Offen gelassen ist jedoch in § 56b Abs. 1 InsO-E der Fall, dass die beteiligten Gerichte sich nicht einigen können.

Von dem Vorschlag und den Vorgaben eines vorläufigen Gläubigerausschusses kann das Gericht nur abweichen, wenn der für einen anderen gruppenangehörigen Schuldner bestellte Gläubigerausschuss eine andere Person vorschlägt, die sich für einen alleinigen Insolvenzverwalter gemäß Abs. 1 eignet und der Gläubigerausschuss zuvor angehört wurde (§ 56a InsO).

Insbesondere, wenn die Bestellung einer einzelnen Person als Verwalter für alle gruppenzugehörigen Unternehmen geprüft wird, muss im Interesse der insolvenzgefährdeten Unternehmen gewährleistet sein, dass eine geeignete Person, also ein betriebswirtschaftlich qualifizierter Sanierungsberater, zum Verwalter bestellt wird. Mit dieser 3. Stufe der Insolvenzrechtsreform sollte die Chance genutzt werden, deutlichere Regeln im Hinblick auf die Anforderungen gesetzlich festzuschreiben. Dies könnte bereits durch eine ausdrückliche Klarstellung geschehen, dass Steuerberater aufgrund ihrer besonderen Qualifikation in den Bereichen Betriebswirtschaft und Steuerrecht grundsätzlich als geeignete Person im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO anzusehen sind. Steuerberater müssen im Rahmen der Prüfung Kenntnisse der Betriebswirtschaft und des Rechnungswesens nachweisen. Sie besitzen auch ausreichende Rechtskenntnisse. So zählen in der Steuerberaterprüfung nach § 37 Abs. 3 StBerG neben dem Steuer- und Verfahrensrecht auch weitere rechtliche Fächer wie das Handelsrecht, das Bürgerliche Recht, das Gesellschaftsrecht, das Insolvenzrecht sowie das Europarecht zu den Prüfungsgebieten. Diese Klarstellung sollte zumindest ergänzend in der Gesetzesbegründung erfolgen.

§ 269a InsO-E Zusammenarbeit der Insolvenzverwalter

Die Verpflichtung zum Informationsaustausch der Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Unternehmen, die sich bisher aus § 1 Abs. 1 InsO abgeleitet hat, wird nunmehr ausdrücklich

geregelt und soll sich künftig auch auf neutrale Informationen erstrecken, also solche, die weder Vor- noch Nachteile für die Masse mit sich bringen. Positiv ist, dass damit der Informationsaustausch insgesamt angeregt und die Möglichkeit eröffnet wird, dass Informationen dem Konzern oder zumindest einzelnen Gruppenunternehmen zugutekommen und sich so eher – je nach Zielrichtung - Anhaltspunkte für Sanierungsansätze oder aber für die Erhöhung der Masse von Unternehmen ergeben.

§ 269b InsO-E Zusammenarbeit der Gerichte

Diese Vorschrift fördert den für eine Koordinierung der Verfahren wichtigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Gerichten und gibt ihnen die erforderliche Rechtssicherheit, dass die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen verschiedenen Insolvenzgerichten, die Insolvenzverfahren von gruppenangehörigen Schuldern führen, gestattet sind und trägt zu einer besseren Abstimmung in den Insolvenzverfahren bei.

§ 269c InsO-E Zusammenarbeit der Gläubigerausschüsse

Auf Antrag eines Gläubigerausschusses eines gruppenangehörigen Unternehmens setzt das für das Gruppen-Folgeverfahren zuständige Gericht nach Anhörung der anderen Gläubigerausschüsse einen Gruppen-Gläubigerausschuss ein, in dem der gruppenangehörige Schuldner durch je eine Person vertreten ist und in dem sich die in den Einzelverfahren bestellten Gläubigerausschüsse abstimmen können. In diesem Ausschuss können die Gläubigerinteressen aller gruppenangehörigen Unternehmen gebündelt, aber auch Kooperationsmöglichkeiten mit den Gläubigerausschüssen der einzelnen Verfahren und eine Unterstützungsmöglichkeit der Insolvenzverwalter geschaffen werden, was einer abgestimmten Vorgehensweise zuträglich sein wird. Nachteilig ist, dass der Diskussionsentwurf keine Regelung für das Verhältnis zwischen Gruppen-Gläubigerausschuss und den übrigen Gläubigerausschüssen vorsieht (s. auch § 269 i InsO-E).

§ 269d InsO-E Koordinationsgericht

Das für Gruppen-Folgeverfahren zuständige Gericht (§ 3a InsO-E) (=Koordinationsgericht), kann auf Antrag ein Koordinationsverfahren einleiten. Antragsberechtigt sind neben dem gruppenangehörigen Schuldner respektive dem vorläufigen Insolvenzverwalter eines gruppenangehörigen Schuldners auch der Gläubigerausschuss oder der vorläufige Gläubigerausschuss eines gruppenangehörigen Schuldners jeweils mit einstimmigem Beschluss. Positiv ist, dass als Ausfluss der Gläubigerautonomie dem Gläubigerausschuss hier eine Antragsberechtigung eingeräumt wird und somit die Gläubiger aktiv Einfluss darauf nehmen können, ob sie ein Koordinationsverfahren für zielführend erachten oder nicht.

§ 269e InsO-E Koordinationsverwalter

Die durch den Diskussionsentwurf neu geschaffene Funktion des Koordinationsverwalters, dem die Aufgabe zukommen soll, entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um sicherzustellen, dass es bei der Abwicklung der Insolvenzverfahren zu möglichst wenig Reibungsverlusten kommt, wird ausdrücklich begrüßt. Anders als im Entwurf vorgesehen, sind wir jedoch der Auffassung, dass dieser Koordinationsverwalter nicht nur aus dem Kreis der bereits bestellten oder vorläufigen Insolvenzverwalter auszuwählen sein sollte. Vielmehr sollte mit dieser Position eine weitere Instanz geschaffen werden und die Aufgabe daher einer unabhängigen, alle Interessen integrierenden, mit dem einzelnen Verfahren (noch) nicht befassten Person mit den entsprechenden Qualifikationen und Erfahrungen übertragen werden.

Das zentrale Argument für einen – neutralen – Koordinationsverwalter liegt in dessen Unabhängigkeit. Als neutrale Instanz kann er, ohne eigene Interessen zu verfolgen bzw. verfolgen zu müssen, die Gesamtsituation analysieren und so mit Unterstützung der (parteilichen) Insolvenzverwalter einen möglichst ausgewogenen Koordinationsplan entwerfen, der allen beteiligten Interessen gerecht wird.

Ein neutraler Kooperationsverwalter kann das übergeordnete Konzerninteresse im Auge behalten und sich auf die konzernspezifischen Belange konzentrieren. Demgegenüber ist es der abhängige Insolvenzverwalter gewohnt, - auch, wenn er zusätzlich als Koordinationsverwalter bestellt sein sollte – sich in erster Linie für die Belange des eigenen Insolvenzverfahrens bzw. der Gläubiger einzusetzen. Der neutrale Kooperationsverwalter könnte unvoreingenommener alle Insolvenzverfahren aus der Gesamtperspektive betrachten und bewerten sowie darauf achten, dass das übergeordnete Ziel einer bestmöglichen Gläubigerbefriedigung durch Sanierung oder Verwertung nicht aus dem Auge verloren wird. Er hätte die Möglichkeit, integrativ und eher in der Funktion eines Mediators tätig zu werden. Ihm kann es aufgrund seiner Neutralität gelingen, entgegengesetzte Interessen auszumachen, aufzuzeigen, zu entschärfen und alle Beteiligten auf ein gemeinsames Ziel im Interesse der Sanierung der Unternehmen auszurichten.

Auch wenn sich ein unabhängiger Koordinationsverwalter zusätzlich in die Belange der Unternehmensgruppe einarbeiten müsste und somit ein weiterer Vergütungsanspruch entstehen würde, überwiegen unserer Auffassung nach die positiven Aspekte. Auch der Einarbeitungsaufwand eines bereits innerhalb der Unternehmensgruppe bestellten Insolvenzverwalters in den übergreifenden Bereich des Gesamtkonzerns dürfte in Abhängigkeit davon, in wie vielen unterschiedlichen Geschäftsfeldern die einzelnen Konzernunternehmen tätig sind, nicht zu unterschätzen sein.

Außerdem könnte – will man diesen Aufwand gering halten - eine Person mit der koordinierenden Verwaltung beauftragt werden, die sich bereits mit den Belangen des Konzerns – z.B. als Steuerberater oder als Sanierungsberater – auseinandergesetzt hat, mit den Grundlagen vertraut ist und über die entsprechenden Qualifikationen verfügt.

Zudem ist zu erwarten, dass die Insolvenzverwalter zu der Preisgabe auch von neutralen Informationen eher bereit sein dürften, wenn sie diese an eine mit einer neutraleren Position ausgestattete Person übermitteln können, die das gesamte Konzerninteresse und das Interesse aller betroffener Gläubiger im Auge hat. Denn auch wenn sich die Verpflichtung zum Informationsaustausch zwischen den Insolvenzverwaltern aus § 269a InsO-E ergibt, so ist es doch letztendlich zunächst dem Insolvenzverwalter überlassen, welche (neutralen) Informationen er weitergibt bzw. weitergeben darf. Dem Verdacht der Parteilichkeit würde mit einem unabhängigen Koordinationsverwalter von vornherein im Interesse eines möglichst optimalen Informationsaustausches und zur Vermeidung von Konflikten der Boden entzogen. Der auch mit einem (Einzel-) Insolvenzverfahren der Unternehmensgruppe beauftragte Koordinationsverwalter könnte (und müsste) demgegenüber die durch seine Position gewonnenen, umfassenderen und ggf. zusätzlichen Kenntnisse gewinnbringend für „seine“ Gläubiger einsetzen. Einen möglichen Vorteil für das eigene Verfahren würde man einem neutralen Koordinationsverwalter naturgemäß nicht unterstellen können. Bei gruppeninternen Auseinandersetzungen würde es einem neutralen Koordinationsverwalter zudem eher gelingen, eine bestmögliche Zufriedenstellung aller Gläubiger konsequent zu verfolgen.

Dem Argument, dass die Einführung eines zusätzlichen, unabhängigen Koordinationsverwalters bei kleineren Unternehmensgruppen unverhältnismäßig wäre, kann mit Verweis auf das Antragserfordernis für die Eröffnung eines Koordinationsverfahrens gemäß § 269d InsO-E entgegengetreten werden. Antragsberechtigt sind hiernach gruppenangerhörige Schuldner (solange noch kein Insolvenzverfahren eröffnet ist), ggf. an Stelle des Schuldners ein vorläufiger Insolvenzverwalter, auf den das Vermögen des Schuldners übergegangen ist oder ein Gläubigerausschuss bzw. vorläufiger Gläubigerausschuss eines gruppenangehörigen Unternehmens. Diese Antragsberechtigten haben es hiernach in der Hand, ob sie die Einleitung eines Koordinationsverfahrens für sinnvoll bzw. erfolgsversprechend erachten.

Eine Ausnahme von dem Erfordernis eines unabhängigen Koordinationsverwalters sollte allein in den Fällen des § 56 b Abs. 1 InsO-E vorgesehen werden, nämlich dann, wenn für alle gruppenangehörigen Unternehmen nur ein Insolvenzverwalter bestellt worden ist. In diesem

Fall greifen die oben angeführten Argumente nicht und der Einsatz einer zusätzlichen kostenpflichtigen Instanz wäre für das Verfahren eher kontraproduktiv.

Um das Ziel der Insolvenzrechtsreform zu erreichen, die Restrukturierung und Fortführung von sanierungsfähigen Unternehmen zu erleichtern und damit den Erhalt von Arbeitsplätzen zu sichern, wird der Rolle des Koordinationsverwalters eine entscheidende Bedeutung zukommen. Besonderes Augenmerk ist daher auf die Anforderungen an die Qualifikation der auszuwählenden Person zu legen. Vor allem ein betriebswirtschaftlich qualifizierter Sanierungsberater sollte den Anforderungen am ehesten gerecht werden können.

In diesem Zusammenhang sei der Hinweis gestattet, dass der DStV mit seinem bekannten Fachberaterkonzept, insbesondere mit der Einführung des Fachberaters für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.) bereits seit einigen Jahren sehr erfolgreich das Ziel verfolgt, die betriebswirtschaftliche Kompetenz der Steuerberater stärker in den Dienst insolvenzgefährdeter Unternehmen zu stellen. Maßstab und Orientierung für das Fachberaterkonzept waren und sind dabei die bewährten Fachanwaltschaften der Rechtsanwälte. Das Fachberaterkonzept ist die Antwort darauf, dass die Anforderungen an die Beratung durch den Steuerberater nicht nur im Bereich des Steuerrechts, sondern gerade auch im Bereich der so genannten vereinbarten Tätigkeiten (§ 57 Abs. 3 StBerG) ständig steigen, bei denen es vor allem darum geht, die Interessen der Auftraggeber wahrzunehmen bzw. ihnen auf betriebswirtschaftlichen Gebiet zu beraten. Ein wesentlicher Bestandteil dieser betriebswirtschaftlichen Beratung ist dabei insbesondere auch der Bereich der Sanierungsberatung. Insoweit gehört der „Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)“ zu den am stärksten nachgefragten Fachberaterbezeichnungen bei Steuerberatern und sonstigen nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugten Berufen.

Im Rahmen der weitergehenden Qualifikation zum Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.) werden Kenntnisse im Bereich des materiellen Insolvenzrechts, insbesondere zu den Insolvenzgründen, zu den Wirkungen des Insolvenzantrags und der Verfahrenseröffnung sowie zum Amt des (vorläufigen) Insolvenzverwalters vermittelt. Daneben stehen die Aspekte der Sicherung und Verwaltung der Masse, der Aus- und Absonderung sowie der Aufrechnung im Insolvenzverfahren, der Abwicklung der Vertragsverhältnisse und der Insolvenzanfechtung im Mittelpunkt. Schließlich werden auch die in der Insolvenz relevanten arbeits-, sozial, steuer- und gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkte behandelt. Im Bereich des Insolvenzverfahrensrechts stehen unter anderem das Insolvenzeröffnungsverfahren, das Regelverfahren, das Planverfahren, die Verbraucherinsolvenz und das Restschuldbefreiungsverfahren im

Mittelpunkt. Vertieft werden darüber hinaus die maßgeblichen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen beginnend mit der Buchführung, der Bilanzierung und der Bilanzanalyse bis hin zur Rechnungslegung in der Insolvenz. Eine besondere Bedeutung nehmen schließlich betriebswirtschaftliche Fragen der Sanierung im Rahmen des Insolvenzplans und der übertragenden Sanierung ein.

Erlauben Sie uns in diesem Zusammenhang noch ergänzend auf eine weitere Spezialisierung und Fortbildungsmöglichkeit für Steuerberater hinzuweisen, die der DStV anbietet. Die Qualifizierung als Fachberater/-in für Mediation (DStV e.V.) für den Bereich der Wirtschaftsmediation erfordert Kenntnisse und Fähigkeiten, die ein neutraler Koordinationsverwalter als Vermittler mit dem Ziel der bestmöglichen Realisierung der Gläubigerinteressen optimal einsetzen kann.

Die besonderen Fähigkeiten der Steuerberater als Sanierungsberater der von Insolvenz bedrohten Unternehmen hat der Gesetzgeber bereits berücksichtigt. Zur Vorbereitung einer Sanierung gemäß § 270b InsO hat der Schuldner mit dem Antrag eine mit Gründen versehene Bescheinigung u.a. eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters vorzulegen, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

Dieses vorhandene Potential kann unmittelbar als Grundlage genutzt werden, um in einem reformierten Insolvenzrecht dem Sanierungsverfahren noch größere Bedeutung beizumessen. Für die integrierende Funktion des Kooperationsverwalters muss sowohl juristischer, als auch betriebswirtschaftlicher Sachverstand sichergestellt sein. Ergänzt wird dieses Anforderungsprofil durch Fähigkeiten eines Mediators, eine Zusatzqualifikation, die der DStV Steuerberatern durch den Erwerb des Fachberater/-in für Mediation (DStV e.V.) ebenfalls anbietet. Gegenwärtig gehört ein Großteil der bestellten Insolvenzverwalter der Berufsgruppe der Rechtsanwälte an. Gerade die Steuerberater verfügen allerdings bereits aufgrund ihrer Ausbildung regelmäßig über größere betriebswirtschaftliche Kenntnisse, als dies häufig bei Rechtsanwälten der Fall sein dürfte. Ziel muss daher nach unserer Auffassung eine verstärkte Zusammenarbeit der genannten Berufsgruppen sein, um die betriebswirtschaftliche Beratung im Interesse der betroffenen Unternehmen stärker in den Fokus zu rücken. Dies ist gerade in der gegenwärtigen Situation sinnvoll, da viele Unternehmen allein aufgrund der Finanzkrise unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind.

Positiv und ein Ausfluss der Gläubigerinteressen ist, dass die Gläubiger durch den Gruppen-Gläubigerausschuss die wesentlichen Anforderungen an diese Person vorgeben und vor der

Bestellung dieser Person von dem Gericht anzuhören sind. Diese Einbeziehung eröffnet die Möglichkeit, von Seiten der Gläubiger betriebswirtschaftliche Aspekte verstärkt als Kriterien für die Auswahl des Koordinationsverwalters einzubringen, die bei der Sanierung von Unternehmen regelmäßig von entscheidender Bedeutung sind. Durch die Verweisung in § 269f Abs. 3 InsO-E auf § 56a Abs. 2 InsO wird sichergestellt, dass das Gericht von dem einstimmigen Vorschlag des Gläubigerausschusses nur bei Ungeeignetheit der Person abweichen darf.

Jedoch ist es im Interesse der insolvenzgefährdeten Unternehmen unerlässlich, zu gewährleisten, dass eine geeignete, das heißt eine sachkundige und unabhängige Person zum (Koordinations-) Verwalter bestellt wird. Mit dieser 3. Stufe der Insolvenzrechtsreform sollte die Chance genutzt werden, die Eignungskriterien näher festzulegen. Dies könnte bereits durch eine ausdrückliche Klarstellung geschehen, dass Steuerberater aufgrund ihrer besonderen Qualifikation in den Bereichen Betriebswirtschaft und Steuerrecht grundsätzlich als geeignete Person im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO anzusehen sind. Das gleiche gilt für die Bestellung des (neutralen) Koordinationsverwalters gemäß § 269 e Absatz 1 InsO-E (s. auch die Ausführungen oben zu § 56b InsO-E). Diese Klarstellung sollte zumindest ergänzend in der Gesetzesbegründung erfolgen.

Wir regen daher an, in § 269e Abs. 1 InsO-E die Worte „aus dem Kreis der Insolvenzverwalter oder vorläufigen Insolvenzverwalter der gruppenangehörigen Schuldner“ zu streichen und damit den Weg frei zu machen für eine im Konzern-Insolvenzverfahren zusätzliche Instanz eines neutralen und unabhängigen Koordinationsverwalters. Eine Ausnahme sollte jedoch für den Fall des § 56 b Abs. 1 InsO-E vorgesehen werden. Wir schlagen folgende Formulierung für § 269e Abs. 1 InsO-E vor:

(1) Das Koordinationsgericht bestellt einen Koordinationsverwalter. In den Fällen des § 56 b Abs. 1 InsO soll dieser mit der Person des Insolvenzverwalters identisch sein.

Durch den Verweis in § 269f Absatz 3 InsO-E auf § 56 InsO gelten für diese Person dieselben Anforderungen, die an einen Insolvenzverwalter zu stellen wären.

Wir regen an, zumindest in der Begründung des Entwurfs etwa auf Seite 42 (zu § 269e InsO-E) die folgende Ergänzung aufzunehmen, um die Eignungskriterien näher zu erläutern:

„Für die Eignung des Koordinationsverwalters im Sinne des § 269e Abs. 1 InsO-E spricht, dass die vorgeschlagene Person eine besondere Qualifikation in den Bereichen Betriebswirtschaft

und Steuerrecht nachweisen kann. Geeignet sind daher insbesondere auch Steuerberater, für die diese Bereiche bereits im Rahmen der Steuerberaterprüfung nach § 37 Abs. 3 StBerG zu den maßgeblichen Prüfungsgebieten zählen. Darüber hinaus ist die Eignung insbesondere anzunehmen, wenn die vorgeschlagene Person bereits als Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.) anerkannt ist und damit über besondere Kenntnisse in den Bereichen des materiellen Insolvenzrechts, des Insolvenzverfahrensrechts, der Buchführung, der Bilanzierung, der Bilanzanalyse in der Insolvenz sowie der Sanierung im Rahmen des Insolvenzplans und der übertragenden Sanierung verfügt. “

§ 269f InsO-E Aufgaben und Rechtsstellung des Koordinationsverwalters

Die Wichtigkeit der zentralen Rolle des Koordinationsverwalters wird durch die Formulierung in der Begründung zu § 269f InsO-E (S. 43) deutlich, in der dieser als „Seele des gesamten Koordinationsverfahrens“ bezeichnet wird. Aus den bereits oben genannten Gründen erlauben wir uns deshalb an dieser Stelle noch einmal unsere Forderung nach einem qualifizierten, unabhängigen und neutralen Koordinationsverwalter zu betonen, der den Anforderungen zur Umsetzung der im folgenden genannten Maßnahmen nach unserer Überzeugung besser gerecht werden kann.

Positiv ist, dass dem Koordinationsverwalter im Hinblick auf die Erledigung seiner Aufgaben ein großer Gestaltungsspielraum zukommt, da er alle Maßnahmen ergreifen kann, die für eine abgestimmte Abwicklung des Verfahrens sinnvoll sind und im Interesse der Gläubiger liegen. Dies stellt in der Tat hohe Anforderungen an sein Koordinationsgeschick, ermöglicht es ihm aber auch, auf die jeweiligen Anforderungen und Problemstellungen mit adäquaten Maßnahmen zu reagieren. Dies wird der Vielgestaltigkeit des Konzernphänomens durch möglichst flexible Koordinierungsmechanismen gerecht.

Das Gläubigerinteresse fokussiert sich unseres Erachtens in der Begründung zu sehr auf den Verwertungsgedanken. Hier kommt der Sanierungsgedanke zu kurz, von dem die mehrstufigen Reformbestrebungen des Insolvenzrechts getragen sind. Erklärtes Ziel dieser Reformbemühungen ist es, sanierungsfähigen Unternehmen und natürlichen Personen, die in eine wirtschaftliche Schieflage geraten sind, einen finanziellen Neustart zu ermöglichen und eine Sanierungskultur in der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen. Häufig werden Gläubiger werden mittel- und langfristig von einer Sanierung der Unternehmensgruppe oder Teilen davon stärker profitieren, als wenn sie einmalig eine ggf. geringe Quote im Rahmen der Insolvenz erzielen können. § 1 InsO bietet ausdrücklich zwei gleichwertige Alternativen, um die Befriedigung der Gläubiger zu erzielen, nämlich entweder durch die Verwertung des Vermögens des Schuldner oder durch einen Insolvenzplan insbesondere zum Erhalt des

Unternehmens. Der DStV würde sich wünschen, den Sanierungsgedanken mit allen positiven Möglichkeiten für Gläubiger und Schuldner noch stärker in der Begründung zu verankern.

Da die Qualität der Aktivitäten des Koordinationsverwalters von der Unterstützung durch die anderen Insolvenzverwalter abhängt, wäre aus unserer Sicht die in Absatz 2 geregelte Verpflichtung effizienter, wenn der Koordinationsverwalter nicht zugleich auch Insolvenzverwalter eines gruppenangehörigen Schuldners wäre, sondern eine quasi unabhängige Instanz. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu § 269e InsO-E. In die Verweisungskette in § 269f Abs. 3 InsO-E müsste dann die Verweisung auf § 54 Nr. 2 InsO ergänzend aufgenommen werden.

§ 269h InsO-E Koordinationsplan

Wir sehen es äußerst positiv, dass an dieser Stelle der Begründung des Diskussionsentwurfs ausdrücklich und ausführlich auf den Sanierungsgedanken, von dem die verschiedenen Stufen der Gesetzesreformen des Insolvenzrechts getragen sind, als Gesetzesziel eingegangen wird. Vornehmste Aufgabe des Koordinationsplans sei es, eine Sanierung der Unternehmensgruppe bzw. der beteiligten Unternehmen zu erreichen, indem es gelänge, den Konzern zu restrukturieren und wettbewerbsfähig zu machen.

Mit dem Ziel einer bestmöglichen Gläubigerbefriedigung kann der Koordinationsplan, wie sich auch aus § 1 InsO ergibt, entweder Vorschläge enthalten zur wirtschaftlichen Neuausrichtung der Gruppe unter der Voraussetzung eines übergeordneten Sanierungsziels oder – wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden kann - Vorschläge der Verwertung im Rahmen einer Liquidation. Der DStV spricht sich dafür aus, den für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung so wichtigen Sanierungsgedanken in der Begründung ein noch stärkeres Gewicht zur Etablierung einer Sanierungskultur in Deutschland beizumessen. Eine wesentliche Aufgabe des Koordinationsverwalters wird es sein, dieses Verständnis – natürlich nur, sofern entsprechende Ansatzpunkte für ein übergeordnetes Sanierungsziel vorhanden sind - bei den Gläubigern stärker zu verankern und Überzeugungsarbeit durch Vorlage eines entsprechenden Koordinationsplans zu leisten.

Die vorbereitende Analyse der Schieflage und eine ganzheitliche Betrachtung der Liquiditätskrise des Konzerns sowie die Entwicklung entsprechender Lösungsmöglichkeiten bedarf umfangreicher betriebswirtschaftlicher Kenntnisse, wie sie in der Steuerberaterausbildung und ergänzend in der Fachberaterausbildung zum Fachberater für Sanierung und Insolvenz (DStV e.V.) vermittelt werden. Insofern verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 269e InsO-E.

Positiv ist, dass keine strengen Vorgaben an den Inhalt des lediglich darstellenden Koordinationsplans gestellt werden und somit dem Planersteller ein weiter Gestaltungsspielraum zukommt. Dies versetzt den Planersteller in die Lage, sich jeweils an den Besonderheiten des Einzelfalls zu orientieren und einen auf die konkreten Bedürfnisse und Anforderungen an die Sanierung bzw. Abwicklung der Unternehmensgruppe angepassten Maßnahmenkatalog zu entwickeln. Um möglichen Streitigkeiten zwischen den Unternehmen zu begegnen, wird in § 269h Abs. 2 InsO-E ausdrücklich und vorausschauend auf die Möglichkeit der Aufnahme derartiger Regelungen, wie z.B. über die gruppeninterne Geltendmachung von Anfechtungsansprüchen oder der Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Insolvenzverwaltern, in den Koordinationsplan hingewiesen. Positiv hervorzuheben ist, dass hier unter § 269h Abs. 1 Nr. 1 die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen gruppenangehörigen Schuldner und der Unternehmensgruppe und somit die Sanierung als vornehmliches Ziel des Koordinationsplans ausdrücklich genannt wird.

§ 269i InsO-E Abweichungen von Koordinationsplan

Die Gläubigerversammlung wird durch den Insolvenzverwalter im Berichtstermin bzw. spätestens im Erörterungs- und Abstimmungstermin über den Inhalt des Koordinationsplanes unterrichtet und entscheidet gemäß § 269i InsO-E darüber, ob der Koordinationsplan dem vom Insolvenzverwalter auszuarbeitenden Insolvenzplan zugrunde gelegt werden soll. Die Selbständigkeit der Einzelverfahren bleibt hiermit gewährleistet. Wird der Koordinationsplan zugrunde gelegt, gibt er lediglich den Rahmen vor, in dem die Insolvenzverfahren der Einzelunternehmen abzuwickeln sind. Die Rechte der einzelnen Insolvenzgläubiger werden hierdurch nicht berührt. Zu befürchten ist aber, dass – sollten die einzelnen Gläubigerausschüsse hier uneinheitlich entscheiden - das Gesamtkonzept eines Koordinationsplans ins Wanken geraten könnte und das mit diesem Plan angestrebte Ziel dann nicht zu erreichen wäre. Um dieses Ziel des Koordinationsplanes nicht zu gefährden, könnte der Gesamt-Gläubigerausschuss nicht nur mit der Befugnis zur Zustimmung zu dem vorgelegten Koordinationsplan (§ 269h Abs. 1 Satz 2 InsO-E), sondern zusätzlich mit der Entscheidungsbefugnis über die Zugrundelegung des Koordinationsplanes für die insolventen, konzernangehörigen Unternehmen, der die Rahmenbedingungen für die Abwicklung/ Sanierung vorgibt, ausgestattet werden.

Zusammenfassung

Abschließend erlauben wir uns, die Kernpunkte unserer Stellungnahme noch einmal kurz zusammenzufassen:

- 1) Der Gruppen-Gerichtsstand sollte als ausschließlicher Gerichtsstand ausgestaltet werden.

- 2) Die Funktion des Koordinationsverwalters sollte als weitere Instanz in einer nur an den Gesamt-Gläubigerinteressen orientierten, neutralen Vermittlerrolle im Rahmen des Konzerninsolvenzverfahrens ausgestaltet sein. § 269e Abs. 1 InsO-E wäre entsprechend abzuändern.

- 2) Der DStV wünscht sich, im Interesse des Erhalts von Arbeitsplätzen und einer Stärkung der deutschen Wirtschaft, den in § 1 InsO festgeschriebenen Sanierungsgedanken noch stärker in der Begründung hervorzuheben mit dem Ziel, eine Sanierungskultur noch besser zu fördern.

- 3) Mit dieser 3. Stufe der Insolvenzrechtsreform sollte die Chance genutzt werden, deutlichere Regeln im Hinblick auf die Anforderungen an einen Insolvenzverwalter/ Koordinationsverwalter gesetzlich festzuschreiben, indem im Gesetzestext oder in der Begründung klargestellt wird, dass Steuerberater und insbesondere Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.) aufgrund ihrer besonderen Qualifikation in den Bereichen Betriebswirtschaft und Steuerrecht grundsätzlich als geeignete Person im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 InsO und § 269 e Absatz 1 InsO-E anzusehen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. StB/WP Dipl.-Kfm. Hans-Christoph Seewald
(Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes)